

## BaFin Hinweise zum Abschlussprüferwechsel

Am 13. Juli 2021 hat die BaFin Hinweise betreffend der Laufzeitbeschränkung von Abschlussprüfungsmandaten bei Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen, veröffentlicht.

Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde eine Laufzeitbeschränkung des Prüfungsmandats, wie es sie schon länger für Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt, für obige Unternehmen eingeführt.

Danach ist in der Regel ein Wechsel des Abschlussprüfers geboten, wenn der BaFin für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre derselbe Prüfer angezeigt wurden. Somit ist der Prüfer spätestens nach zehn aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu wechseln. Ausnahmen sind nur bei unmittelbar bevorstehendem Marktaustritt oder einem Joint-Audit für das elfte und zwölfte Geschäftsjahr möglich. Die Laufzeitbeschränkung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und wird auf Anzeigen, die bei der BaFin ab dem 1. Januar 2022 eingehen angewendet.

Unternehmen, die dem neuen Wertpapierinstitutsgesetz unterliegen, fallen nicht unter den Anwenderkreis, da die Prüferbestellung dort in § 77 geregelt ist.

Quellen:

BaFin: Hinweise zum Abschlussprüferwechsel